

Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Jahrgang 22 | Heft Nr. 89 | Mai 2024 | Sonderausgabe

Inhalt

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Pfleger“ im Fachbereich Gesundheit und Pflege an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena	3
<i>Anlagen zu den studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Pfleger“ im Fachbereich Gesundheit und Pflege an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena</i>	9
Impressum	25

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Pfleger“ im Fachbereich Gesundheit und Pflege an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena vom 13. Mai 2024

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Pfleger“.

Der Rat des Fachbereichs Gesundheit und Pflege hat am 20. März 2024 diese Ordnung beschlossen. Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 13. Mai 2024 diese Ordnung genehmigt.

Inhalt

<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>§ 2 Zugang zum Studium</p> <p>§ 3 Zulassung zum Studium</p> <p>§ 4 Immatrikulation</p> <p>§ 5 Ziel des Studiengangs</p> <p>§ 6 Regelstudienzeit</p> <p>§ 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs</p> <p>§ 8 Praktische Ausbildung</p> <p>§ 9 Unterrichtssprache</p> <p>§ 10 Wahlpflichtmodule</p> <p>§ 11 Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen</p> <p>§ 12 Prüfungsmodalitäten</p>	<p>§ 12a Staatliche berufszulassende Prüfungen</p> <p>§ 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen</p> <p>§ 14 Prüfungsausschuss</p> <p>§ 15 Bachelorarbeit</p> <p>§ 16 Kolloquium</p> <p>§ 17 Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung</p> <p>§ 18 Akademischer Grad</p> <p>§ 18a Berufsbezeichnung „Pflegerfachfrau/Pflegerfachmann“</p> <p>§ 19 Übergangsregelungen</p> <p>§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>
<p>Anlage 1: entfällt</p> <p>Anlage 2: Praxisordnung</p>	<p>Anlage 3: Studienplan- und Prüfungsplan</p>

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen konkretisieren aufbauend auf der Rahmenstudienordnung (nachfolgend RSO) sowie der Rahmenprüfungsordnung (nachfolgend RPO) für Bachelorstudiengänge der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule) die Modalitäten von Studium und Prüfung im Bachelorstudiengang „Pfleger“ (nachfolgend Studiengang) des Fachbereichs Gesundheit und Pflege (nachfolgend Fachbereich) der Hochschule.
- (2) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2024/25 in den Studiengang immatrikuliert werden.

§ 2 Zugang zum Studium

- (1) Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn sie bzw. er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThürHG oder die Zugangsvoraussetzungen nach den §§ 67 Abs. 5, 68, 70 Abs. 1 oder 2 ThürHG in Verbindung mit den gegebenenfalls bestehenden gesonderten Regelungen der Hochschule sowie die Anforderung nach Absatz 2 erfüllt.
- (2) Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber hat einen Ausbildungsvertrag nach § 38b Pflegeberufegesetz (PfIBG) nachzuweisen.

§ 3 Zulassung zum Studium

Das Studium an der Hochschule ist grundsätzlich zulassungsfrei. Regelt die jeweils geltende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule für ein bestimmtes Semester eine Zulassungszahl, so ist das Studium für dieses Semester zulassungsbeschränkt. Für die Vergabe von Studienplätzen gelten im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach Satz 2 die Regeln des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes (ThürHZG), der Hochschulauswahlverfahrensordnung, der Immatrikulationsordnung (ImmaO) sowie der Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 4 Immatrikulation

- (1) Personen nach § 71 Abs. 1 Satz 2 ThürHG sowie nach § 71 Abs. 2 ThürHG in Verbindung mit § 5 Abs. 5 ImmaO der Hochschule benötigen für die Aufnahme den Nachweis hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, mindestens nachgewiesen durch:
 - die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) 2,
 - den Test Deutsch als Fremdsprache (Test-DaF) mit mindestens 4 Punkten in allen Teilbereichen,
 - telc Deutsch C1 Hochschule,
 - das Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom,
 - den Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung eines Studienkollegs oder
 - das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II.).
- (2) In Ausgestaltung von § 38 PflBG sind durch die Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber zusätzlich zu den in der ImmaO genannten Unterlagen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 2 Nr. 2 PflBG sowie eine Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs gemäß § 2 Nr. 3 PflBG einzureichen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Impfungen müssen, soweit nicht bereits vorhanden, zu Beginn des Studiums nachgeholt werden.
- (3) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

§ 5 Ziele des Studiengangs

Das Ziel des Studiengangs ist die Befähigung der Studierenden, Menschen aller Altersstufen in den allgemeinen und speziellen Versorgungsbereichen der Pflege in Erfüllung der Ausbildungsziele sowie der Vermittlung der Ausbildungskompetenzen pflegen zu können. Dies betrifft die Felder der theoretischen Ausbildung, der praktischen Ausbildung und der Heilkundeübertragung gemäß §§ 37 ff. PflBG in Verbindung mit der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV).

§ 6 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

§ 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

- (1) Der Studiengang ist ein Präsenzstudien-gang.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 240 ECTS-Punkte erforderlich, davon pro Semester durchschnittlich 30 ECTS-Punkte. Ein Modul hat in der Regel mindestens fünf ECTS-Punkte.
- (3) Aufbau und Inhalt des Studiengangs regelt entsprechend dem Teil 3 zur hochschulischen Pflegeausbildung gemäß §§ 37 bis 39a PflBG und §§ 30 bis 41 PflAPrV verbindlich der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3).
- (4) Das 4. und das 8. Semester sind so ausgestaltet, dass sie sich für einen Studienaufenthalt oder Praktikum im Ausland besonders eignen (Mobilitätsfenster).
- (5) Im Studiengang ist ein Teilzeitstudium nach § 24 ImmaO i. V. m. § 17 RSO der Hochschule nach Anlage 3 nicht vorgesehen. Auf Antrag der bzw. des Studierenden können individuelle Sonderstudienpläne erstellt werden, wenn die Voraussetzungen von § 24 Abs. 2 ImmaO vorliegen.
- (6) Die Lehrinhalte des Studiengangs ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

§ 8 Praktische Ausbildung

- (1) Das Studium beinhaltet vorlesungsbegleitende Praktika, welche in Anlage 3 aufgeführt sind.
- (2) Das Studium beinhaltet sieben Praxismodule. Deren Ausgestaltung ist gemäß der Anlagen 5 und 7 der PflAPrV geplant und in der Praxisordnung (Anlage 2) geregelt.
- (3) Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung können ausschließlich Einrichtungen sein, die Kooperationsverträge nach §§ 38a und 38b PflBG über die Durchführung der praktischen Lehrveranstaltungen geschlossen haben.
- (4) Der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung übernimmt auf Grundlage des mit der Hochschule getroffenen Kooperationsvertrags die Verantwortung für die Organisation und Durchführung der Praxiseinsätze. Er hat über Vereinbarungen mit den weiteren, am praktischen Teil der hochschulischen Pflegeausbildung beteiligten Einrichtungen zu gewährleisten, dass die Praxiseinsätze auf Grundlage des Ausbildungsplans zeitlich und sachlich gegliedert so durchgeführt werden können, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann.
- (5) Die Aufgaben des Trägers des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung können von der Hochschule wahrgenommen werden, wenn Trägeridentität besteht oder soweit der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung die Wahrnehmung der Aufgaben durch Vertrag mit der Hochschule auf diese übertragen hat (§ 38a Abs. 3 PflBG).
- (6) Die Hochschule kann zum Abschluss des Ausbildungsvertrages nach § 38b PflBG für den Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung bevollmächtigt werden (§ 38a Abs. 3 PflBG).
- (7) Die fachpraktische Ausbildung beginnt beim Träger der fachpraktischen Ausbildung, wo der überwiegende Stundenanteil der fachpraktischen Ausbildung abzuleisten ist. Der Vertiefungseinsatz gemäß Anlage 7 PflAPrV im gewählten Versorgungsbereich ist gemäß dem Ausbildungsvertrag durchzuführen.
- (8) Der Träger der praktischen Ausbildung trägt die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung einschließlich ihrer Organisation.
- (9) Die Hochschule schließt für die Durchführung der Praxiseinsätze einen schriftlichen Kooperationsvertrag mit einer Einrichtung nach § 7 Absatz 1 PflBG als Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung und stellt darin sicher, dass die im Umfang von mindestens 10 Prozent der während eines Praxiseinsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit zu gewährleistende Praxisanleitung entsprechend den Vorgaben des modularen Curriculums der Hochschule durchgeführt wird.
- (10) Die Hochschule gewährleistet über schriftliche Kooperationsverträge mit den Einrichtungen die Durchführung der Praxiseinsätze und stellt damit sicher, dass sie in angemessenem Umfang eine Praxisanleitung entsprechend den Vorgaben des modularen Curriculums der Hochschule durchführen. Die Praxisanleitung erfolgt durch geeignetes, in der Regel hochschulisch qualifiziertes Pflegepersonal. Die Länder können weitergehende Regelungen treffen. Sie können bis zum 31. Dezember 2029 auch abweichende Anforderungen an die Eignung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter zulassen (§ 31 PflAPrV).
- (11) Die Hochschule stellt für die Zeit der Praxiseinsätze die Praxisbegleitung der Studierenden in angemessenem Umfang sicher. Sie regelt über den Kooperationsvertrag mit dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung die Durchführung der Praxisbegleitung in den Einrichtungen und die Zusammenarbeit mit den Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern. Die an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen unterstützen die Hochschule bei der Durchführung der Praxisbegleitung. Sie regelt über Kooperationsverträge mit den Einrichtungen der Praxiseinsätze die Durchführung der Praxisbegleitung in den Einrichtungen und die Zusammenarbeit mit den Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern (§ 31 PflAPrV).
- (12) Den Studierenden dürfen im Rahmen der Praxiseinsätze nur Aufgaben übertragen werden, die dem Ausbildungszweck und dem Ausbildungsstand entsprechen; die übertragenen Aufgaben sollen den physischen und psychischen Kräften der Studierenden angemessen sein (§ 31 PflAPrV).

- (13) Die Studierenden sind zu begleitenden Veranstaltungen der Hochschule, insbesondere Prüfungen und praxisbegleitenden Studientage, freizustellen.
- (14) Die Anmeldung/Zulassung zur fachpraktischen Prüfung erfolgt gemäß § 34 PflAPrV; die staatliche fachpraktische Prüfung erfolgt gemäß § 37 PflAPrV.

§ 9 Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist deutsch, soweit in Anlage 3 nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 10 Wahlpflichtmodule

Anlage 3 enthält im 7. Semester einen Wahlpflichtbereich mit einem Umfang von fünf ECTS. Die Studierenden können aus dem Wahlpflichtfachangebot ein Wahlpflichtmodul wählen. Der Fachbereich hat die angebotenen Module rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Form bekanntzugeben.

§ 11 Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen

Einschlägige berufspraktische Leistungen können nach Maßgabe von § 54 Abs. 10 ThürHG angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

§ 12 Prüfungsmodalitäten

- (1) Die Frist für die Ablegung von Modulprüfungen gemäß § 14 RPO beträgt zwei Semester, nachdem die Prüfung in Anlage 3 erstmalig vorgesehen ist. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Mündliche Prüfungen werden nach Maßgabe von Anlage 3 von zwei Prüfenden (Kolloquialprüfung) durchgeführt.
- (3) Die Meldung zu Prüfungen erfolgt von Amts wegen.
- (4) Die bzw. der Studierende kann sich innerhalb der vom zuständigen Prüfungsamt mitgeteilten Verfahren durch Erklärung ohne Angabe von Gründen abmelden.

- (5) Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, an der nächsten angebotenen Wiederholungsprüfung teilzunehmen. Wiederholungsprüfungen werden in der Regel immer dann angeboten, wenn die zugehörige Lehrveranstaltung angeboten wird.
- (6) Die Anzahl der zulässigen zweiten Wiederholungsprüfungen beträgt vier.
- (7) Für die staatlichen berufszulassenden Modulprüfungen gilt zusätzlich § 12a.

§ 12a Staatliche berufszulassende Prüfungen

- (1) Die Hochschule hat mit Zustimmung der Genehmigungsbehörden in Anlage 3 die berufszulassenden Module des Studiengangs (§ 39 Abs. 2 Satz 1 PflBG) sowie die Art der jeweiligen Modulprüfung festgelegt.
- (2) Die staatlichen berufszulassenden Modulprüfungen im Rahmen der hochschulischen Pflegeausbildung sind geregelt gemäß §§ 32 bis 37 PflAPrV. Dementsprechend ist die Verteilung der mündlichen, der vier schriftlichen und der fachpraktischen berufszulassenden Modulprüfungen im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) umgesetzt.
- (3) Bei Modulen, die mit berufszulassenden Modulprüfungen verbunden sind (siehe dazu Anlage 3), gilt Folgendes:
 1. Die Beurteilung der Prüfungsleistungen erfolgt durch Noten. Die Benotung basiert auf einer Bewertung der Prüfungsleistung in Bezug auf die vollständige Erfüllung der Prüfungsanforderungen. Es gilt das Notensystem nach § 17 PflAPrV.
 2. Die staatliche Prüfung zur Berufszulassung ist bestanden, wenn jeder der nach § 32 Abs. 1 PflAPrV vorgeschriebenen Prüfungsteile bestanden ist. Aus dem arithmetischen Mittel der Noten der berufszulassenden Prüfungsteile wird eine Gesamtnote gebildet.
 3. Jede Modulprüfung, die Teil der staatlichen Prüfung ist, kann gemäß § 39 PflAPrV einmal wiederholt werden, wenn die zu prüfende Person die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat. § 19 Abs. 4 PflAPrV ist entsprechend anzuwenden.

4. Für die staatliche fachpraktische Prüfung gilt § 37 PflAPrV.

§ 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen sind Referate, Studien- und Seminararbeiten, Protokolle, Dokumentationen, Lernportfolios, Projektarbeiten, wissenschaftliche Ausarbeitungen, Testate, Unternehmensplanspiele und Anfertigung von Erklärvideos.
- (2) Die konkrete Ausgestaltung einschließlich einer Definition der betreffenden alternativen Prüfungsleistungen erfolgt in geeigneter Form durch die Modulverantwortliche bzw. den Modulverantwortlichen, insbesondere in der Modulbeschreibung.

§ 14 Prüfungsausschuss

- (1) Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs.
- (2) Für Module, die zugleich Bestandteil der staatlichen berufszulassenden Prüfung sind, gilt zusätzlich § 33 PflAPrV.

§ 15 Bachelorarbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann erst erfolgen, wenn 210 ECTS-Punkte erbracht worden sind.
- (2) Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind beim zuständigen Prüfungsamt folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:
 - a. der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung von allen nach Absatz 1 erforderlichen Modulprüfungen und
 - b. eine Erklärung der zu prüfenden Person, dass sie bzw. er die Bachelorprüfung in dem gewählten Bachelorstudiengang nicht bereits an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

- (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zehn Wochen und kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, um maximal vier Wochen verlängert werden. In der Regel soll die Bachelorarbeit einen Umfang von ca. 30 Seiten haben.
- (4) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher Ausfertigung fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt abzugeben. Zudem ist eine elektronische Version der Bachelorarbeit einzureichen, deren Dateiformat unverschlüsselt und damit zur Plagiatsprüfung geeignet ist. Der Beginn der Bearbeitungszeit sowie auch der Abgabezeitpunkt sind durch das Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Studierende bzw. der Studierende zu versichern, dass die Bachelorarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind. Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind einzuhalten.

§ 16 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium soll die zu prüfende Person die Ergebnisse der Bachelorarbeit in Form eines Vortrags vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.
- (2) Zur abschließenden Bewertung der Bachelorarbeit muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein.
- (3) Das Kolloquium wird vor zwei Prüfenden abgelegt. Mindestens eine prüfende Person muss eine Professorin bzw. ein Professor, in der Regel die Betreuerin bzw. der Betreuer der Bachelorarbeit, sein. Die Namen der Prüfenden sind aktenkundig zu machen und der zu prüfenden Person mindestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen; die Frist kann auf Wunsch der zu prüfenden Person verkürzt werden. Ein Wechsel in der Person der Prüferin bzw. des Prüfers kann nur aus sachlichen Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.
- (4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
- (5) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 20 Abs. 3 und 5 RPO entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die anschließende Be-

ratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person.

§ 17 Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung

Entfällt.

§ 18 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Science“, Kurzbezeichnung „B. Sc.“.

§ 18a Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau/Pflegefachmann“

- (1) Gemäß § 40 PflAPrV ist die hochschulische Pflegeausbildung erst dann erfolgreich abgeschlossen, wenn sowohl der hochschulische als auch der staatliche Prüfungsteil bestanden sind. Ist die hochschulische Pflegeausbildung nicht insgesamt erfolgreich abgeschlossen worden, ist eine Erlaubniserteilung zur Ausübung des Pflegeberufs nach § 1 Abs. 1 PflBG ausgeschlossen.
- (2) Das Zeugnis zur hochschulischen Pflegeausbildung stellt die Hochschule im Einvernehmen mit dem Thüringer Landesverwaltungsamt für Gesundheitsberufe aus, Anlage 8 PflAPrV. Das Ergebnis der staatlichen Prüfung zur Berufszulassung „Pflegefachfrau/Pflegefachmann“ wird im Zeugnis getrennt ausgewiesen und vom Thüringer Landesverwaltungsamt unterzeichnet. Das Thüringer Landesverwaltungsamt stellt die Erlaubnisurkunde zum Führen der

Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau/Pflegefachmann“ nach dem Muster der Anlage 13 PflAPrV aus.

- (3) Die Erlaubniserteilung erfolgt gemäß § 42 PflAPrV. Für die Ausbildung nach Teil 3 PflBG enthält die Urkunde nach § 1 Satz 2 PflBG einen Hinweis auf die erweiterten heilkundlichen Kompetenzen nach § 37 Abs. 2 Satz 2 PflBG.

§ 19 Übergangsregelungen

- (1) Der § 19 der studiengangsspezifischen Bestimmungen vom 2. Juli 2020 (VBl. Nr. 71, S. 6), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 9. Juni 2022 (VBl. Nr. 76, S. 22), bleibt unberührt, so dass für Studierende des Bachelorstudiengangs „Pflege dual“ die Prüfungsordnung und die Studienordnung des betreffenden Studiengangs bis zum 30. September 2025 gelten.
- (2) Für Studierende des hiesigen Bachelorstudiengangs „Pflege“, die das Studium vom Wintersemester 2020/2021 bis einschließlich des Sommersemesters 2024 aufgenommen haben, gelten die studiengangsspezifischen Bestimmungen vom 30. März 2023 (VBl. Nr. 82, S. 48) bis zum 30. September 2029.
- (3) Ab dem 1. Januar 2025 finden die Vorschriften des PflBG und der PflAPrV, jeweils in der Fassung vom 12. Dezember 2023, Anwendung.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen treten am ersten Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Jena, den 13.05.2024

Prof. Dr. Johannes Winning
Dekan

Jena, den 13.05.2024

Prof. Dr. Steffen Teichert
Präsident

Anlage 1 zur Ordnung für das Eignungsfeststellungsverfahren

derzeit nicht besetzt

Praxisordnung

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	§ 7	Anleitung der Studierenden während der Praxiseinsätze
§ 2	Gleichstellung	§ 8	Begleitung der Studierenden während der Praxiseinsätze
§ 3	Umfang, Inhalte und allgemeine Ziele der Praxiseinsätze	§ 9	Praxisamt
§ 4	Praxispartner	§ 10	Nachweis über die erfolgreiche Ableistung der Praxiseinsätze
§ 5	Anerkennung als Praxispartner		
§ 6	Verpflichtungen der Studierenden während der Praxiseinsätze gegenüber dem Praxispartner		

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Ordnung regelt auf der Grundlage der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung sowie der studiengangsspezifischen Bestimmungen die Einzelheiten für die Praxismodule.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.

§ 3 Umfang, Inhalt und Ziele der Praxisphasen

- (1) In den Semestern 1 bis 7 haben die Studierenden des Studiengangs eine praktische Ausbildung im Umfang von 2550 Stunden nachzuweisen. Diese wird im Rahmen von Praxismodulen durch Praxiseinsätze in kooperierenden Einrichtungen sichergestellt (§§ 37, 38, 38a und 38b; §§ 30, 30 und 31 PflAPrV).
- (2) Die Berücksichtigung des Selbststudienanteils von 280 Stunden auf 2550 Praxisstunden ist zulässig (§ 30 PflAPrV).
- (3) Je Praxismodul findet ein praxisbegleitender Studientag statt, dieser ist anrechnungsfähig auf die Praxiszeit.
- (4) Die hochschulische Pflegeausbildung erfolgt im Wechsel von Lehrveranstaltungen und Praxiseinsätzen. Die Koordination erfolgt durch die Hochschule in deren Gesamtverantwortung.
- (5) Die Ausbildungsziele ergeben sich aus § 32 PflAPrV, einschließlich der Anlage 5 PflAPrV. Das modulare Curriculum ist entlang der Vorgaben der Anlage 5 PflAPrV erstellt.
- (6) Die Hochschule schließt für die Durchführung der Praxiseinsätze einen schriftlichen Kooperationsvertrag mit einem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung (§ 38a und 38b PflAPrV) und stellt darin sicher, dass die im Umfang von mindestens 10 Prozent der während eines Praxiseinsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit zu gewährleistende Praxisanleitung entsprechend den Vorgaben des modularen Curriculums der Hochschule durchgeführt wird (§ 30 und 31 PflAPrV).
- (7) Die Praxisanleitung erfolgt durch geeignetes, in der Regel hochschulisch qualifiziertes Pflegepersonal. Die Länder können weitergehende Regelungen treffen. Sie können bis zum 31. Dezember 2029 auch abweichende Anforderungen an die Eignung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter zulassen (§ 31 Abs. 2 PflAPrV).
- (8) Die Hochschule stellt für die Zeit der Praxiseinsätze die Praxisbegleitung der Studierenden in angemessenem Umfang sicher. Sie regelt über den Kooperationsvertrag mit dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung die Durchführung der Praxisbegleitung in den Einrichtungen und die Zusammenarbeit mit den Praxisanleiterinnen bzw. Praxisanleitern. Die an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen unterstützen die Hochschule bei der Durchführung der Praxisbegleitung (§ 31 PflAPrV).
- (9) Den Studierenden dürfen im Rahmen der Praxiseinsätze nur Aufgaben übertragen werden, die dem Ausbildungszweck und dem Ausbildungsstand entsprechen; die übertragenen Aufgaben sollen den physischen und psychischen Kräften der Studierenden angemessen sein (§ 31 PflAPrV).

**Verteilung der Praxisstunden im Rahmen der beruflichen Pflegeausbildung
(§§ 3, 30, 31 sowie Anlage 7 der PflAPrV)**

Modulnummer	Modulname	Stunden	ECTS-Punkte	SWS an der Hochschule	Workload pro Praxiseinsatz	
1. Semester	GP.P1.2P1	Praxismodul I	10	1	300	
		Orientierungseinsatz: flexibel gestaltbar beim Träger der fachpraktischen Ausbildung				180
		Pflichteinsatz: Akutstationäre Versorgung				120
2. Semester	GP.P1.2P2	Praxismodul II	10	1	300	
		Pflichteinsatz: Pädiatrie				120
		Pflichteinsatz: Akutstationäre Versorgung				180
3. Semester	GP.P1.2P3	Praxismodul III	15	1	450	
		Pflichteinsatz: Akutstationäre Versorgung				100
		Pflichteinsatz: Langzeitstationäre Versorgung				200
		Pflichteinsatz: Ambulante Akut-/Langzeitversorgung				150
4. Semester	GP.P1.2P4	Praxismodul IV	15	1	450	
		Pflichteinsatz: Langzeitstationäre Versorgung				200
		Pflichteinsatz: Ambulante Akut-/Langzeitversorgung				250
5. Semester	GP.P1.2P5	Praxismodul V	15	1	450	
		Pflichteinsatz: Psychiatrische Versorgung				120
		Pflichteinsatz: Allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung				120
		Vertiefungseinsatz: zur freien Verteilung im Versorgungsbereich eines Pflichteinsatzes				210
6. Semestr	GP.P1.2P6	Praxismodul VI	15	1	450	
		Vertiefungseinsatz: zur freien Verteilung im Versorgungsbereich eines Pflichteinsatzes				290
		Vertiefungseinsatz: zur freien Verteilung im Versorgungsbereich des Vertiefungseinsatzes				160
7. Semester	GP.P1.2P7	Praxismodul VII	5		150	
		Vertiefungseinsatz: Erweiterte Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Aufgaben (staatl. fachpraktische Prüfung gem. §§ 37 und 45a PflAPrV)				150
Gesamt			85		2550	

§ 4 Kooperationspartner

Die Hochschule schließt für die Durchführung der Praxis-einsätze einen schriftlichen Kooperationsvertrag mit einer Einrichtung nach § 7 Abs. 1 des PflBG als Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung.

§ 5 Anerkennung als Kooperationspartner

(1) Die Anerkennung als Kooperationspartner erfolgt mit Unterzeichnung eines Kooperationsvertrags nach § 31 Abs. 1 PflAPrV durch die Hochschule mit dem Praxispartner, jeweils studiengangbezogen. Diese vertragliche Verpflichtung hat mindestens zu enthalten:

- die von der Hochschule aufgestellten Studienverlaufspläne in der vorgesehenen Vertragszeit zu realisieren,
- die Erfüllung der Ziele von Anlage 5 zur PflAPrV sowie einen dem Ausbildungsstand der bzw. des Studierenden angemessenen Einsatz sicherzustellen (§ 30 Abs. 3 PflAPrV),
- die datenschutzrechtliche Verarbeitung zwischen Praxispartnern und Hochschule im Zusammenhang mit der Praxiszeit der bzw. des Studierenden zu ermöglichen,
- wesentliche Änderungen in seinen Verhältnissen, die für die Anerkennung maßgebend waren, der Hochschule unaufgefordert mitzuteilen,
- den Kooperationsvertrag nach Absatz 3 anzupassen, wenn diese Ordnung oder der Kooperationsvertrag nach Absatz 1 geändert wurden sowie
- die Kündigungsmöglichkeit der Vereinbarung bei einem Wechsel des Praxispartners aus wichtigem Grund im Sinne von § 9 Abs. 2.

(2) Die Kooperationspartner verpflichten sich gegenüber der Hochschule bzw. den Studierenden mindestens folgende Verpflichtungen zu erfüllen:

- die Praxisanleitung durch geeignete Fachkräfte nach § 31 Abs. 1 PflAPrV und damit die Erreichung des Ausbildungsziels (§ 37 PflBG und Anlage 5 PflAPrV) zu gewährleisten und den Studierenden die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu vermitteln, die zum Erreichen des Ausbildungszieles gemäß dem Curriculum des Studienganges erforderlich sind (PflAPrV);
- die Studierenden vor Beginn von deren Tätigkeit über die Belange des Arbeitsschutzes, die Hausordnung sowie ggf. bestehende spezifische Gefährdungen zu belehren sowie dies nachzuweisen,

- die entsprechenden Nachweise der Studierenden (einschließlich der Arbeitsunfähigkeitsnachweise) zu führen und ggf. gegenzuzeichnen;
- den Studierenden die Teilnahme an betriebsinternen Beratungen und insbesondere folgenden Veranstaltungen zu ermöglichen:
 - Fort- und Weiterbildungen,
 - Dienstberatungen,
 - Konferenzen,
 - kollegiale Beratung,
 - Supervision,
 - Fallbesprechungen;
- die Studierenden zum Besuch für begleitende Veranstaltungen der Hochschule, insbesondere zu Prüfungen, an praxisbegleitenden Studientagen sowie für die Selbststudienzeit, freizustellen;
- der bzw. dem Studierenden nach erfolgreichem Absolvieren der Praxiszeit eine Bewertung auszustellen.

(3) Die Anerkennung als Kooperationspartner wird an die Vertragslaufzeit gebunden. Sie schließt eine Überprüfung der Voraussetzungen gemäß §§ 5 und 7 durch die Hochschule in angemessenen Zeitabständen ein, insbesondere, wenn mindestens zwei Jahre keine Studierenden betreut wurden.

(4) Die Anerkennung als Kooperationspartner kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des § 4 oder nach den Absätzen 1 bis 4 nicht mehr erfüllt werden, die Anerkennung aufgrund unvollständiger oder falscher Angaben erfolgte oder beim Praxispartner Mängel in der Betreuung von Studierenden aufgetreten sind, die das Erreichen des Ausbildungsziels gefährden und vom Praxispartner nicht behoben wurden.

§ 6 Verpflichtungen der Studierenden während der Praxisphasen gegenüber dem Praxispartner

- (1) Die Studierenden beachten die für den Kooperations- bzw. Praxispartner geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie die Regelungen der Studien- bzw. Prüfungsordnung. Die Studierenden haben außerdem den Weisungen der weisungsbefugten Personen in der Praxiseinsatzstelle Folge zu leisten.
- (2) Die Studierenden teilen der Hochschule jedes Fernbleiben von der Praxiseinsatzstelle unverzüglich mit und senden bei Krankheit spätestens bis zum 3. Tag eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an den Träger der fachpraktischen Ausbildung sowie in Kopie an das zuständige hochschulische Praxisamt gemäß § 9.

- (3) Einzelheiten zu den Pflichten nach Absätzen 1 und 2 werden in den Ausbildungsverträgen durch die Träger der fachpraktischen Ausbildung geregelt.

§ 7 Anleitung der Studierenden während der Praxiseinsätze

Die Anleitung erfolgt durch die Praxisanleiterinnen bzw. Praxisanleiter der Praxispartner im Sinne von §§ 30 und 31 PflAPrV.

§ 8 Begleitung der Studierenden während der Praxiseinsätze

- (1) Die hochschulische Praxisbegleitung erfolgt gemäß §§ 30 und 31 PflAPrV. Praxisbegleitbesuche beim Praxispartner finden nach Absprache und Koordination durch die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Hochschule gemäß § 31 PflAPrV statt.
- (2) Praxisbegleitende Studientage werden von den Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Hochschule an der Hochschule durchgeführt (gemäß Anlage 3).

§ 9 Praxisamt

- (1) Für Fragen zu den Praxiseinsätzen ist das Praxisamt des Fachbereiches zuständig. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- Organisation und Koordination der Praxiseinsätze in Abstimmung mit den Trägern der fachpraktischen Ausbildung im Hinblick auf die in den Ordnungen der Hochschule festgelegten Anforderungen und Bedingungen;
 - Überprüfung der von den Studierenden einzureichenden Unterlagen, z. B. Praxiseinsatzzeit, Fristen, Form und Vollständigkeit;

- Zusammenarbeit mit den Trägern der fachpraktischen Ausbildung und der berufszulassenden Behörde im Hinblick auf generelle und den einzelnen Studierenden betreffenden Fragen der Praxiseinsätze;
- Beratung und Begleitung von Studierenden zu Fragen der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Praxiseinsätze;
- Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner bei Konflikten zwischen Studierenden und Praxiseinsatzstelle.

- (2) Ist in begründeten Ausnahmefällen der Wechsel einer Praxiseinsatzstelle durch die Studierende bzw. den Studierenden beabsichtigt, ist dazu ein Antrag an den Träger der fachpraktischen Ausbildung sowie auch an die Studiengangsleitung und das Praxisamt mit Angabe der Gründe zu stellen. Der Träger der fachpraktischen Ausbildung, das Praxisamt und die Studiengangsleitung entscheiden im Einvernehmen jeweils im Einzelfall.

§ 10 Nachweis über die erfolgreiche Ableistung der Praxiseinsätze

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, die Praxisaufgaben (gemäß Anlage 3) unverzüglich entsprechend der Bekanntmachung des Praxisamtes einzureichen.
- (2) Die jeweilige Praxisphase gilt als erbracht, wenn der modulzugehörige Praxisauftrag bestanden ist (siehe Anlage 3) und die Fehlzeiten innerhalb der Praxisphase 10 vom Hundert nicht überschreiten.
- (3) Weisen die Praxismodule Fehlzeiten von mehr als 10 vom Hundert auf, so kann der bzw. die Studierende fehlende Praxisstunden nach Rücksprache mit dem Träger der fachpraktischen Ausbildung und dem Praxisamt nachholen. Die Fehlzeiten werden vom Träger der fachpraktischen Ausbildung erfasst und an das hochschulische Praxisamt gemeldet.

Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Pfleger“

1. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.P1.101	Propädeutikum	2	3			deutsch	-	ja	AP	100%	-	5		
GP.P1.102a	Biowissenschaftliche und medizinische Grundlagen I	5				deutsch	-	ja	SP 90 min	100%	-	5		
GP.P1.201	Basiswissen Pflege		3	3		deutsch	-	ja	AP	100%	SL Erste Hilfe Kurs	5		
GP.P1.202	Pflege als Beruf und Wissenschaft		4	2		deutsch	-	ja	AP	100%	-	5		
GP.P1.2P1	Praxismodul 1		1		300 h	deutsch	Nachweis Vorpraktikum	ja	SL HA (Praxisauftrag)	100%	Praxisauftrag bewertet mit „bestanden“, Tätigkeitsnachweis	10		

2. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.P1.102b	Biowissenschaftliche und medizinische Grundlagen II	6				deutsch	-	ja	SP 90 min	100%	-	5		
GP.P1.103	Sozialwissenschaftliche Grundlagen	5				deutsch	-	ja	SP 90 min	100%	-	5		
GP.P1.203	Pflege bei speziellen Erkrankungen I		4	2		deutsch	-	ja	Siehe 3. Semester	Siehe 3. Semester	-	5		
GP.P1.204	Pflegewissenschaft		4	2		deutsch englisch	-	ja	AP	100%	SL Englisch erfolgreich absolviert	5		
GP.P1.2P2	Praxismodul II		1		300 h	deutsch	-	ja	SL HA (Praxisauftrag)	100%	Praxisauftrag bewertet mit „bestanden“, Tätigkeitsnachweis	10		

3. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.P1.105	Gesundheitsversorgung wissenschaftlich begründen, reflektieren und bewerten I	4	1			deutsch englisch		ja	AP	100%	SL Statistik und SL Englisch erfolgreich absolviert	5		
GP.P1.203	Pflege bei speziellen Erkrankungen II		4	2		deutsch	-	ja	SP 90 min	100%		5		
GP.P1.206	Chronische Erkrankungen		4	2		deutsch	-	ja	AP	100%	-	5		
GP.P1.2P3	Praxismodul III		1		450	deutsch	-	ja	SL HA (Praxisauftrag)	100%	Praxisauftrag (bewertet mit „bestanden“), Tätigkeitsnachweis	15		

4. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs- Voraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.P1.207	Pflege und Rehabilitation		4	2		deutsch	-	ja	AP	100%	-	5		
GP.P1.208	Pflege in speziellen Lebenssituationen I		4	2		deutsch	-	ja	AP	100%	-	5		
GP.P1.209	Prävention im internationalen Diskurs		4	2		deutsch	-	ja	AP	100%	-	5		
GP.P1.2P4	Praxismodul IV		1		450	deutsch	-	ja	SL HA (Praxisauftrag)	100%	Praxisauftrag (bewertet mit „bestanden“), Tätigkeitsnachweis	15		

5. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs- Voraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.P1.106	Gesundheitsversorgung wissenschaftlich begründen, reflektieren und bewerten II	1,8	2,2			deutsch	-	ja	AP	100%	-	5		
GP.P1.104	Wirtschaft und Recht	5				deutsch		ja	SP 90 min	100%		5		
GP.P1.211	Pflege in speziellen Lebenssituationen II		4	2		deutsch	Anmeldung/Zulassung gemäß § 34 PflAPrV	ja	120 min staatl. schriftl. Prüfung Teil I gemäß § 35 PflAPrV	100%	gemäß § 32, § 39 und Anlage 5 PflAPrV	5		
GP.P1.2P5	Praxismodul V		1		450	deutsch	-	ja	SL: HA (Praxisauftrag)	100%	Praxisauftrag bewertet mit „bestanden“ und Tätigkeitsnachweis	15		

6. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs- Voraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.P1.107	Teamarbeit und Kooperation	2		2		deutsch		ja	AP	100%		5		
GP.P1.212	Komplexes Fallverstehen			4		deutsch	Anmeldung/Zulassung gemäß § 34 PflAPrV		MP 30 min staatl. mdl. Prüfung gemäß § 36 PflAPrV)	100%	gemäß § 32, § 39 und Anlage 5 PflAPrV	5		
GP.P1.213	Klinisches Assessment			6		deutsch	Anmeldung/Zulassung gemäß § 34 PflAPrV	ja	120 min staatl. schriftl. Prüfung Teil II gemäß § 35 PflAPrV	100%	gemäß § 32, § 39 und Anlage 5 PflAPrV	5		
GP.P1.2P6	Praxismodul VI			1	450	deutsch		ja		100%	Praxisauftrag bewertet mit „bestanden“ und Tätigkeitsnachweis	15		

7. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs- Voraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.P1.108	Gesundheitsversorgung wissenschaftlich begründen, reflektieren und bewerten III	2			1	deutsch	-	ja	AP	100%		5		
GP.P1.210	Evidenzbasiert Pflegen		4			deutsch	Anmeldung/Zulassung gemäß § 34 PflAPrV	ja	120 min staatl. schriftl. Prüfung Teil III gemäß § 35 PflAPrV		gemäß § 32, § 39 und Anlage 5 PflAPrV	5		
GP.P1.WP1_1	Jährlich wechselndes interdisziplinäres Angebot ¹	3		2		deutsch	-	ja	AP	100%			5	
GP.P1WP1_2		3		2		deutsch	-	ja	AP	100%			5	
GP.P1.214	Erweiterterte Kompetenzen zur Ausübung Heilkundlicher Aufgaben - Vertiefung		5	5		deutsch	Anmeldung/Zulassung gemäß § 34 PflAPrV	ja	120 min staatl. schriftl. Prüfung Teil IV gemäß § 35 PflAPrV	100%	gemäß § 32, § 39 und Anlage 5 PflAPrV	10		

¹ Auswahl eines Wahlpflichtfaches aus dem (jährlich wechselnden) Angebot

GP.P1.2P7	Praxismodul VII			1	150	deutsch	Anmeldung/Zulassung gemäß § 34 PflAPrV	ja	staatl. fachpraktische Prüfung in der Praxis an zwei aufeinanderfolgenden Tagen (insgesamt max. 6 Stunden) oder als anwendungsorientierte Parcours-prüfung (§§ 37 und 45a PflAPrV)	100%	gemäß § 32, § 39 und Anlage 5 PflAPrV	5		
-----------	-----------------	--	--	---	-----	---------	---	----	---	------	---------------------------------------	---	--	--

8. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs- Voraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.P1.216	Angewandte Pflegewissenschaft		3	3		deutsch	-	ja	AP	100%		15		
GP.P1.215	Bachelorarbeit und Kolloquium		2			deutsch	Anmeldung/Zulassung gemäß § 34 PflAPrV möglich, wenn Module im Umfang von mind. 210 ECTS bestanden sind.	ja	Bachelorthesis & Kolloquium	Bachelorarbeit: 70 % Kolloquium: 30%	Die hochschulische Pflegeausbildung ist gemäß § 40 PflAPrV erst dann erfolgreich abgeschlossen, wenn alle hochschulischen und staatl. Prüfungsteile bestanden sind.	15 (12/3)		

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
LV	Lehrveranstaltung
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
P	Praktikum
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
WM	Wahlmodul

PL	Prüfungsleistung	
MP		Mündliche Prüfung
SP		Schriftliche Prüfung
AP		Alternative Prüfung
SL	Studienleistung	
R		Referat
ST		Schriftlicher Test
MT		Mündlicher Test
HA		Hausarbeit
Prot.		Protokoll
Koll.		Kolloquium
B		Beleg
E		Exkursion

Impressum

Herausgeber: Ernst-Abbe-Hochschule Jena
Der Präsident der EAH Jena
Postfach 10 03 14
07703 Jena

Redaktion: Heidi Städtler
Carl-Zeiss-Promenade 2
07745 Jena
Tel. (0 36 41) 20 55 46
E-Mail: Heidi.Staedtler@eah-jena.de

Erscheinungsdatum: 14.05.2024

Das „Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena“ ist das gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen des Thüringer Hochschulgesetzes vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule.